

Revision der Statistik über Arbeitslosengeld



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Methodenbericht
Titel:	Revision der Statistik über Arbeitslosengeld
Veröffentlichung:	Dezember 2019
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Konzepte und Methoden der Statistik, Fachliche Entwicklung Dr. Bernd Hofmann Robert Hess Lena Willert Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-3632
Fax:	0911 179-1131

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Methodenbericht – Revision der Statistik über Arbeitslosengeld, Nürnberg, Dezember 2019
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

0	Kurzfassung.....	4
1	Einleitung.....	5
2	Hintergründe und Ziele der Revision.....	6
3	Konzeptionelle Änderungen.....	7
3.1	Darstellung und Zusammensetzung der Personengruppen.....	7
3.1.1	Anspruchsberechtigte.....	7
3.1.1.1	Leistungsbeziehende.....	8
3.1.1.2	Anspruchsberechtigte in Sperrzeit.....	8
3.2	Strukturelle Veränderung zwischen bisherigem und zukünftigem Messkonzept.....	9
3.2.1	Bestand.....	9
3.2.2	Bewegungen.....	13
3.3	Aufstocker.....	15
3.4	Sperrzeiten Fallkonzept.....	16
4	Fazit/Ausblick.....	16

0 Kurzfassung

Die Statistik über Arbeitslosengeld wird im März 2020 revidiert. Die wesentliche Neuerung der Revision ist die Ausdifferenzierung von Personengruppen. Künftig kann nicht mehr nur über Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld, sondern zusätzlich über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit¹ berichtet werden.

Das Ziel der Revision der Arbeitslosengeldstatistik ist die Einführung einer umfassenden und stringenten Abbildung der statistischen Größen mit einem möglichst einfachen Darstellungssystem. Die Berichterstattung erfolgt zukünftig anhand Anspruchsberechtigten und Leistungsbeziehenden. Bisher wurden Sperrzeiten vor Beginn des Leistungsbezuges („Beginn-Sperrzeit“) nicht betrachtet. Personen in Sperrzeiten, die sich im Laufe des Leistungsbezuges befanden („Mitte-Sperrzeit“), wurden zu den Leistungsempfängern/-innen gezählt. Nach der Revision sollen die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit – sowohl in einer Beginn-Sperrzeit als auch in einer Mitte-Sperrzeit – als gesonderte Personengruppe identifiziert werden können.

Die Gesamtmenge der im Rahmen dieser Statistik betrachteten Personen sind die Anspruchsberechtigten. Sie werden unterteilt in Leistungsbeziehende (Schwerpunkt der Berichterstattung) und Anspruchsberechtigte in Sperrzeit.

Die quantitativen Auswirkungen der Revision auf die zentrale Berichtsgröße der Leistungsbeziehenden sind mit der Umstellung des Messkonzeptes sehr gering. Der Bestand an Leistungsbeziehenden sinkt durch die Herauslösung der Personen in Sperrzeit leicht ab. Die Anspruchsberechtigten hingegen umfassen künftig einen leicht höheren Bestand, da mit der Revision alle Personen in Sperrzeit einerseits und in Leistungsbezug andererseits abgebildet werden. Die Revision der Arbeitslosengeldstatistik dient somit einer verbesserten und konsistenten Darstellung einzelner Personengruppen.

¹ Zu den Sperrzeiten zählen zusätzlich auch sonstige Ruhens- sowie Versagens-/Entziehenszeiten (VE-Zeiten) mit Minderungswirkung auf die Anspruchsdauer, siehe Abschnitt 3.1.1.2. Diese Zeiten stellen nur einen geringen Anteil dar.

1 Einleitung

Die Statistik über Arbeitslosengeld berichtet über Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) sowie über Sperrzeiten und das Erlöschen des Leistungsanspruchs. Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld werden nach der bisherigen Systematik als Leistungsbeziehende² bezeichnet und nach der Art der erhaltenen Leistung von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit sowie von Arbeitslosengeld bei Weiterbildung unterschieden.

Das bisherige Messkonzept der Arbeitslosengeldstatistik wurde vor etwa 15 Jahren konzipiert. Im Laufe der Zeit sind technische und fachliche Verbesserungsbedarfe in der Verarbeitungslogik identifiziert worden, die sich auch in der Berichterstattung widerspiegeln. Im bisherigen Messkonzept der Arbeitslosengeldstatistik werden zum Beispiel Personen in Sperrzeit teilweise unterschiedlich bewertet. Mit der Neukonzeption werden präzisere Messergebnisse erzeugt. Möglichkeiten zur technischen wie konzeptionellen Weiterentwicklung sind gewährleistet. Für eine genauere Abbildung der Sachverhalte des Leistungsbezugs bzw. -anspruchs waren Anpassungen in den statistischen Definitionen der jeweiligen Personengruppen erforderlich. Die Anpassungen zielen auf eine verbesserte Darstellung der einzelnen Personengruppen in der Arbeitslosengeldstatistik ab. In den zentralen Berichtsgrößen (Bestand und Bewegung von Leistungsbeziehenden) gibt es nur geringe Veränderungen durch die Anpassungen. Die Änderungen werden jedoch den Nutzerinnen und Nutzern die Interpretation der Daten erleichtern.

Damit eine einheitliche Darstellung in der statistischen Berichterstattung im Zeitverlauf gewährleistet ist, muss die gesamte Berichterstattung auf das erweiterte Messkonzept ausgerichtet werden. Dies erfordert eine umfassende Revision der Arbeitslosengeldstatistik. Die Revision bezieht sich auf die Informationen der Arbeitslosengeldstatistik ab dem Jahr 2005. Zusätzlich wird die Definition für den Parallelbezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und Arbeitslosengeld überarbeitet. Am 31. März 2020 werden die revidierten Daten veröffentlicht.

² Aufgrund eines gewandelten Sprachgebrauches erscheint mittlerweile der Begriff des Leistungsempfangers im Bereich des Arbeitslosengeldes weniger geeignet. Die Statistik der BA nutzt daher die Revision der Arbeitslosengeldstatistik, um den Begriff der Leistungsbeziehenden für diejenigen Personen einzuführen, welche Arbeitslosengeld erhalten.

2 Hintergründe und Ziele der Revision

In der Arbeitslosengeldstatistik wird bislang nur über die Personengruppe der Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen berichtet. Personen in einer Sperrzeit werden nur gezählt, wenn die Sperrzeit in den Zeitraum des Leistungsbezugs fällt oder im Anschluss daran eingetreten ist. Personen mit Sperrzeiten zu Beginn der Arbeitslosengeld-Episode werden im jetzigen Messkonzept der Arbeitslosengeldstatistik nicht berücksichtigt. Personen in Sperrzeiten in der Mitte oder am Ende des Leistungsbezugs werden nicht explizit als Personen in Sperrzeit ausgewiesen, sondern fließen in den Bestand der Leistungsempfänger/-innen ein. Die Berichterstattung über eingetretene Sperrzeiten als solche erfolgt in einer gesonderten Statistik. Darin werden in einem Fallkonzept die gezählten Verwaltungsakte anhand der eingetretenen Sperrzeiten und Fälle mit Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III) ohne den tatsächlichen Beginn und das Ende der Sperrzeit bzw. den Zeitpunkt des Erlöschens berücksichtigt.

Ziel der Revision der Arbeitslosengeldstatistik ist, eine umfassende und stringente Abbildung der statistischen Größen mit einem möglichst einfachen Darstellungssystem einzuführen. Die Personengruppen der Arbeitslosengeldstatistik sollen differenziert dargestellt werden, um dadurch präzisere Aussagen treffen zu können. Aufgrund dieser Präzisierung kann die Berichterstattung erweitert werden. Als Obergruppe werden die Anspruchsberechtigten abgebildet. Diese können differenziert werden nach Leistungsbeziehenden, die tatsächlich Arbeitslosengeld erhalten, und nach Anspruchsberechtigten in Sperrzeit.

Es zählen zu den Anspruchsberechtigten in Sperrzeit nicht nur die bisher abgebildeten Personen in Mitte- und Ende-Sperrzeiten während und nach dem Leistungsbezug, sondern auch die Personen in Beginn-Sperrzeiten vor dem Leistungsbezug. Durch die Anpassungen im neuen Messkonzept ergeben sich Auswirkungen auf Bestandszählungen, das Bewegungskonzept und die Berechnung von Dauern.

Die Leistungsbeziehenden bilden weiterhin die Hauptgruppe in der Berichterstattung der Arbeitslosengeldstatistik. Diese Gruppe wird zusätzlich differenziert nach Leistungsarten dargestellt. Gemäß den rechtlichen Grundlagen (§§ 136 bis 164 SGB III) sind Arbeitslosengeldbeziehende Personen, welche Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosengeld bei Weiterbildung haben oder – vor dem 1. Januar 2005 – Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe oder Unterhaltsgeld hatten³. Leistungsbeziehende können nach der Art der bezogenen Leistung unterschieden werden: Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlGA) und Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlGW).

Anspruchsberechtigte Person in Sperrzeit ist, wer grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (AlGA oder AlGW) hat, dieser allerdings aufgrund von versicherungswidrigem Verhalten ruht (§ 159 SGB III). Wenn für eine Person vor oder während des Leistungsbezuges eine Sperrzeit eingetreten ist, zählt sie weiterhin als anspruchsberechtigt, verlässt aber den Status des Leistungsbezuges.

Parallel zur neuen Berichterstattung über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit (Personenkonzept) bleibt die Berichterstattung über Sperrzeiten als Fallkonzept unverändert bestehen.

³ Seit 2005 wurde die Leistungsart Unterhaltsgeld nur noch gezahlt, wenn die besuchte Bildungsmaßnahme vor dem 01.01.2005 begonnen hatte oder eine weitere Maßnahme im Anschluss folgte.

3 Konzeptionelle Änderungen

Das erweiterte Messkonzept der Arbeitslosengeldbeziehenden nach dem SGB III bringt konzeptionelle sowie in engen Grenzen quantitative Veränderungen in der Berichtssystematik mit sich. Zunächst werden die zukünftig in der Berichterstattung verwendeten Personengruppen definiert und differenziert. Danach werden diese Personengruppen im Einzelnen dargestellt, verfügbare Merkmale beschrieben und empirische Auswirkungen der Revision exemplarisch illustriert.

3.1 Darstellung und Zusammensetzung der Personengruppen

In der Arbeitslosengeldstatistik wird zukünftig von Anspruchsberechtigten gesprochen, die sich gemäß der neuen Systematik in Leistungsbeziehende und Anspruchsberechtigte in Sperrzeit⁴ unterteilen. Zudem findet eine Differenzierung der Leistungsbeziehenden nach Art der Leistung statt. In Abbildung 1 sind die einzelnen Personengruppen nach dem neuen Messkonzept dargestellt.

Abbildung 1: Darstellung der Personengruppen



3.1.1 Anspruchsberechtigte

Die Anspruchsberechtigten (AB) bilden alle Personen in der Berichterstattung der Arbeitslosengeldstatistik. Sie umfassen sowohl die Leistungsbeziehenden, als auch die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit.

⁴ Zu den Sperrzeiten zählen zusätzlich auch sonstige Ruhens- und Versagens-/Entziehenszeiten (VE-Zeiten) mit Minderungswirkung auf die Anspruchsdauer, siehe Abschnitt 3.1.1.2. Diese Zeiten stellen nur einen geringen Anteil dar.

3.1.1.1 Leistungsbeziehende

Leistungsbeziehende (LB) sind Anspruchsberechtigte, die zum Berichtszeitpunkt bzw. im Berichtszeitraum Leistungen erhalten. Leistungsbeziehende haben einen Anspruch auf die Leistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit (AlgA) oder auf die Leistung Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (AlgW).⁵

Mit der Revision der Arbeitslosengeldstatistik werden die Leistungsbeziehenden in die Untergruppen der Leistungsarten AlgA und AlgW unterschieden.

Anspruch auf AlgA haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die arbeitslos (oder vorübergehend arbeitsunfähig erkrankt) sind, sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben (§ 137 Abs. 1 SGB III). Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgelts (§ 149 SGB III). Die Anspruchsdauer beträgt aktuell mindestens sechs Monate⁶, bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 24 Monate betragen. Arbeitslos ist ein Arbeitnehmer, wenn er nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (Beschäftigungslosigkeit), sich bemüht, seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden (Eigenbemühungen), und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht (Verfügbarkeit).

AlgW, früher Unterhaltsgeld (Uhg), erhalten Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und sich in einer Weiterbildungsmaßnahme gemäß § 81 SGB III befinden. Arbeitslosigkeit ist für den Anspruch auf AlgW keine zwingende Voraussetzung, wenn diese alleine wegen der Weiterbildungsmaßnahme nicht erfüllt ist. Die Höhe von AlgW entspricht der des AlgA.

3.1.1.2 Anspruchsberechtigte in Sperrzeit

In der künftigen Berichterstattung können Aussagen über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit (AB in Sperrzeit) gemacht werden. Anspruchsberechtigte Person in Sperrzeit ist, wer grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (AlgA oder AlgW) hat, aber aufgrund von versicherungswidrigem Verhalten den Eintritt einer Sperrzeit herbeigeführt hat. Auch wenn für die Person während des Leistungsbezuges eine Sperrzeit eingetreten ist, zählt sie grundsätzlich als anspruchsberechtigt.

Rechtlich ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld, während die Anspruchsdauer weiterläuft. Gründe für versicherungswidriges Verhalten sind Arbeitsaufgabe, Ablehnung einer angebotenen Arbeit, unzureichende Bemühungen eine neue Anstellung zu finden, Ablehnung oder Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, Meldeversäumnis und verspätete Arbeitsuchendmeldung (siehe § 159 Abs. 1 SGB III). Summieren sich die Sperrzeitdauern auf 21 Wochen, erlischt der Leistungsanspruch der Person vollständig (§ 161 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

⁵ Außerdem zählen Personen mit einem Anspruch auf die bis Ende 2004 gewährten Leistungen Arbeitslosenhilfe (Alhi), Eingliederungshilfe (Eghi) sowie Unterhaltsgeld (Uhg) zu den Leistungsbeziehenden. Kriterium ist, dass die Höhe der Leistung größer als Null Euro ist. Dadurch ist ausgeschlossen, dass zum Berichtszeitpunkt parallel eine Sperrzeit eingetreten war.

In der Berichterstattung sind im Januar 2005 noch wenige Restfälle der Leistungsarten Alhi und Eghi enthalten. Leistungsbeziehende von Uhg sind bis in das Berichtsjahr 2006 enthalten, da die Leistungsart Unterhaltsgeld ab 2005 gezahlt wurde, wenn die besuchte Bildungsmaßnahme vor dem 01.01.2005 begonnen hatte oder eine weitere Maßnahme im Anschluss folgte.

⁶ Im Rahmen einer Sonderregelung nach § 142 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 147 Abs. 3 SGB III kann die Anspruchsdauer auch mindestens drei Monate betragen.

Neben den Sperrzeiten gibt es noch weitere, aber seltene und deshalb hier nicht näher ausgeführte Ereignisse, die eine mindernde Wirkung der Leistungsdauer haben können. Dazu zählen sonstige Ruhenszeiten mit Minderung der Anspruchsdauer sowie Versagens- und Entziehenszeiten (VE-Zeiten) mit Minderungswirkung, beispielsweise aufgrund fehlender Mitwirkung der anspruchsberechtigten Person.

Personen, die sich in einer Unterbrechungszeit (zum Beispiel in Elternzeit, längerer Krankheit, gesetzlicher Dienstpflicht) oder in einer Ruhens- und VE-Zeit ohne Minderungswirkung (z. B. nach Urlaubsabgeltungs- oder Abfindungszahlungen des früheren Arbeitgebers) befinden, werden in der statistischen Berichterstattung nicht als Anspruchsberechtigte ausgewiesen.

Somit zählen zu den Anspruchsberechtigten in Sperrzeit nur Personen in Phasen, in denen sie von einer Minderungswirkung auf ihren Leistungsanspruch betroffen sind.

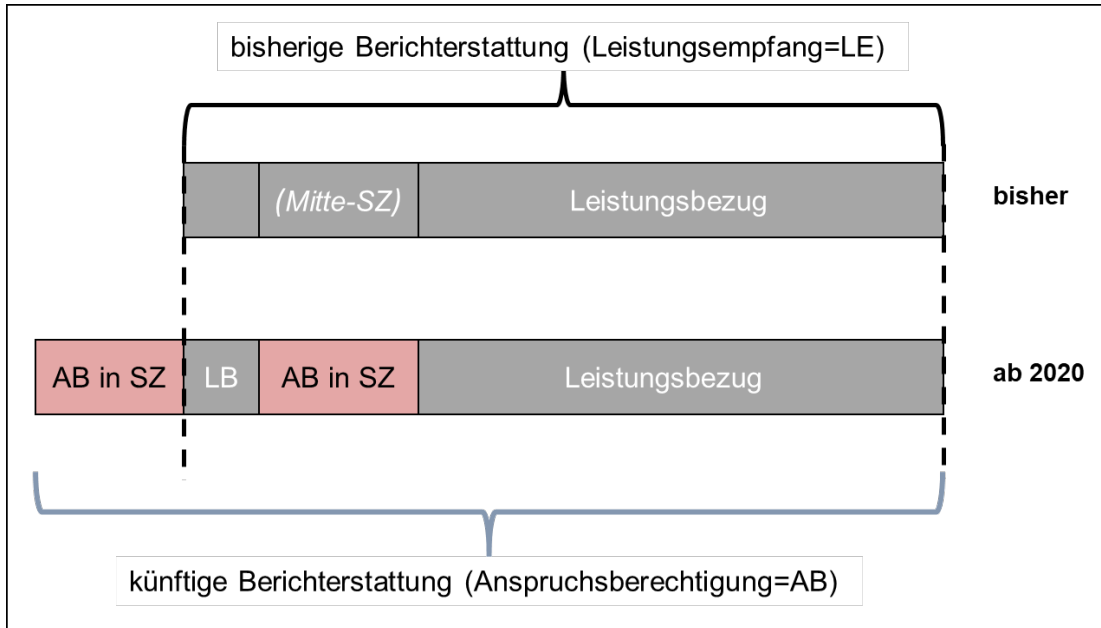
3.2 Strukturelle Veränderung zwischen bisherigem und zukünftigem Messkonzept

Die Zahl der Leistungsbeziehenden wird aufgrund der Anpassungen leicht unterhalb der bisher berichteten Zahl der Leistungsempfänger/-innen liegen, da die Personen in Sperrzeit und in Zeiten der Unterbrechung nach der Revision nicht mehr enthalten sind. Zusätzlich kann im Vergleich zum bisherigen Messkonzept auf Basis der Leistungsbeziehenden eine höhere Zahl, nämlich die der Anspruchsberechtigten ausgewiesen werden. Dadurch ergeben sich neue Messgrößen, die zusätzlich in der Ermittlung von Bewegungen berücksichtigt werden.

3.2.1 Bestand

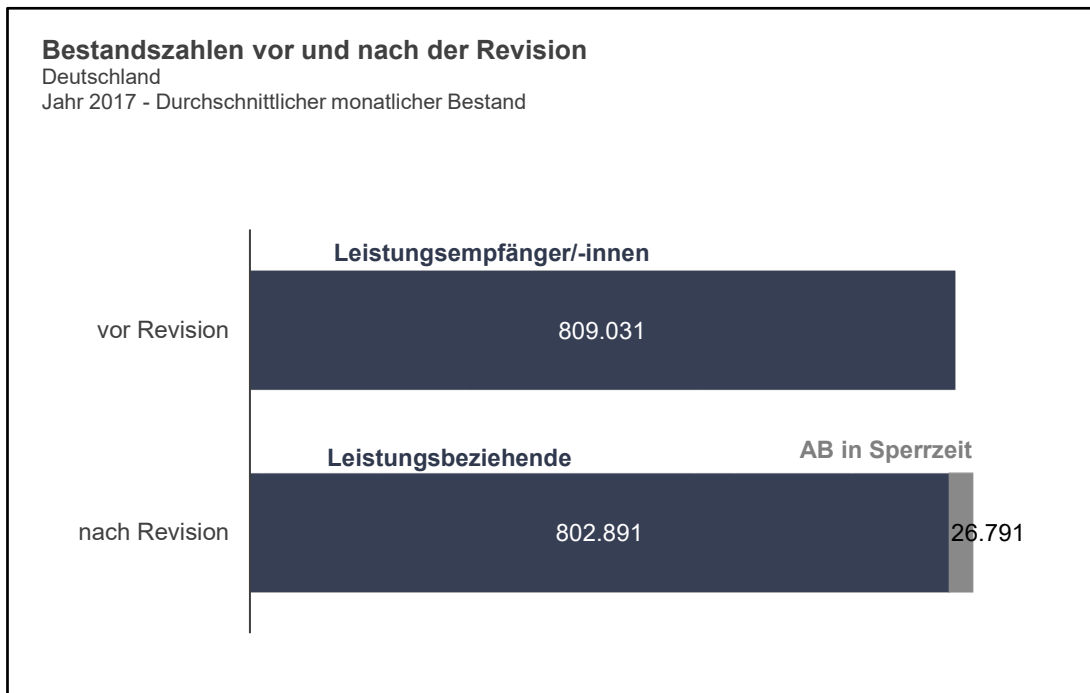
Die bisherige Berichterstattung beschränkt sich auf die Personengruppe der Leistungsempfänger/-innen. Eine Sperrzeiten-Episode einer Person innerhalb des Leistungsbezugs verminderte bisher nicht den Bestand an Leistungsempfänger/-innen. Durch die Aufnahme der Personengruppe der Anspruchsberechtigten in Sperrzeit werden Leistungsbezugs-Episoden nun unterbrochen, wenn eine Mitte-Sperrzeit eintritt. Die jeweilige Person wird in dieser Zeit nicht als leistungsbeziehend, sondern als anspruchsberechtigt in Sperrzeit gezählt. Künftig werden zusätzlich die Beginn-Sperrzeiten betrachtet. Diese werden analog zu den Mitte-Sperrzeiten als Phasen der Anspruchsberechtigung in Sperrzeit gezählt. In Abbildung 2 wird die bisherige Messung und Berichterstattung der zukünftigen gegenübergestellt.

Abbildung 2: Darstellung der bisherigen und der revidierten Berichterstattung



Durch die konzeptionellen Anpassungen ändert sich auch die Anzahl der Personen in den einzelnen Personengruppen. In den Abbildungen 3 und 4 werden diese Veränderungen exemplarisch anhand vorläufiger bundesweiter Ergebnisse für das Jahr 2017 als Zeitreihe dargestellt.⁷

Abbildung 3: Durchschnittlicher Monatsbestand nach Personengruppen vor und nach der Revision 2017



⁷ Ermittlung der revidierten Werte anhand einer systematischen 10-Prozent-Stichprobe.

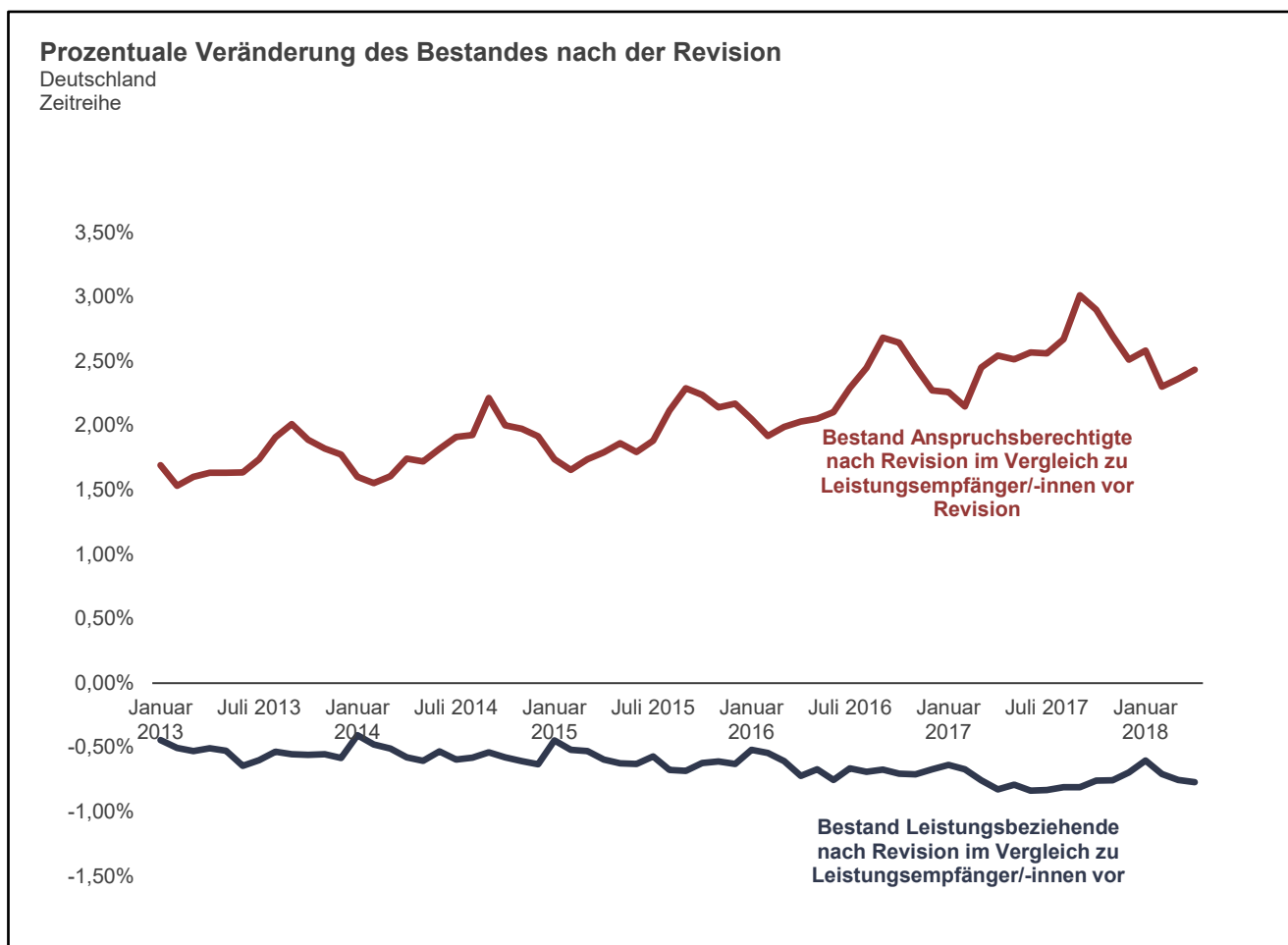
Die Entwicklung der Personengruppen mit der Revision zeigt, dass der Bestand in der Statistik über Arbeitslosengeld mit der Zusammenfassung aller Personen in Sperrzeit sowie der Leistungsbeziehenden als Anspruchsberechtigte leicht über dem Bestand der bisherigen Leistungsempfänger/-innen liegt (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Bestände nach Personengruppen vor und nach der Revision als Zeitreihe



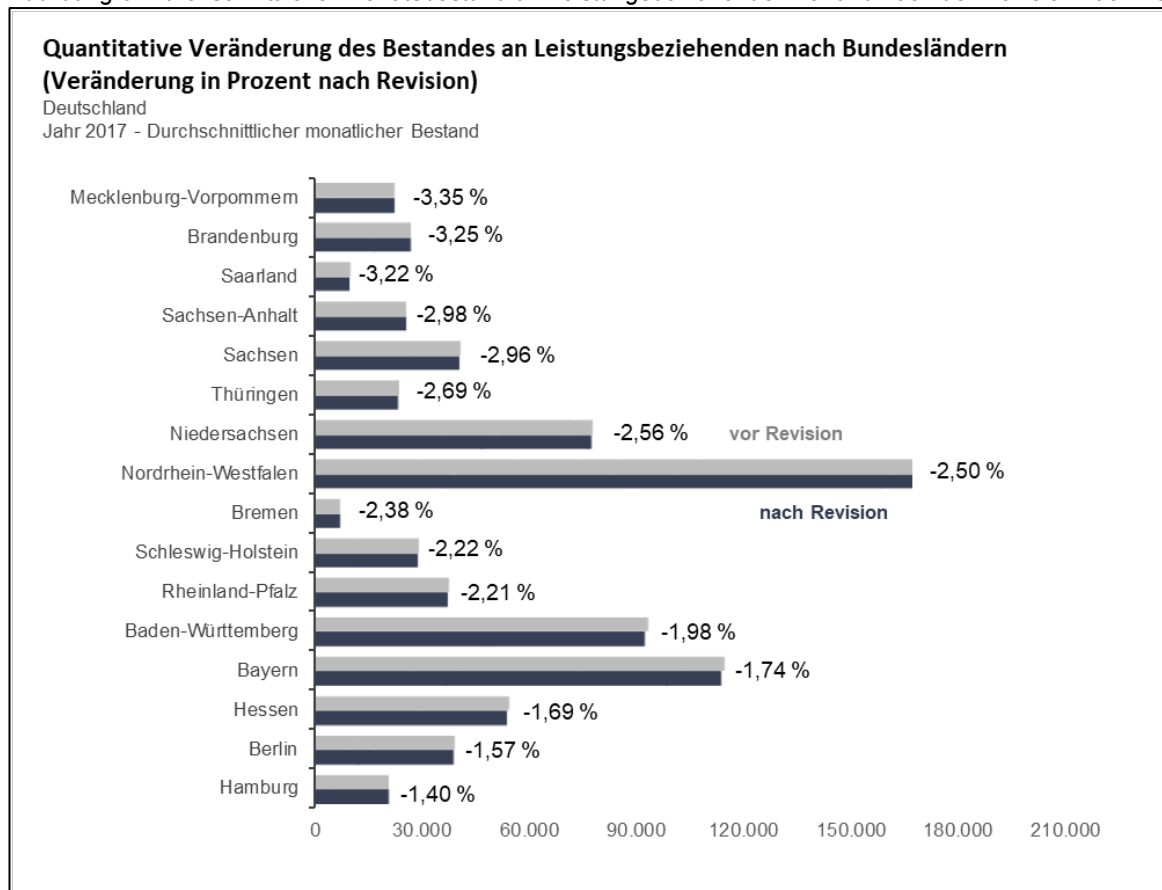
Aufgrund der Erweiterung der Personengruppen um die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit steigt die Gesamtzahl der Personen in der Arbeitslosengeldstatistik bundesweit durchschnittlich um ungefähr 1,9 % (gemittelt über die Jahre seit 2007) an. Die Anzahl der Leistungsbeziehenden verringert sich hingegen um ca. 0,6 %, weil mit dem neuen Messkonzept die Personen mit einer Sperrzeit in der Mitte oder am Ende des Leistungsbezugs zur Personengruppe der Anspruchsberechtigten in Sperrzeit gezählt werden (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Prozentuale Veränderung des Bestandes nach der Revision



Der Bestand an Leistungsbeziehenden liegt nach der Revision auch auf Ebene der Bundesländer nur wenig niedriger als vor der Revision. In Abbildung 6 wird deutlich, dass sich das Niveau der Leistungsbeziehenden in manchen Bundesländern deutlicher verändert als in anderen. Die durchschnittliche monatliche Veränderung liegt im Jahr 2017 in Mecklenburg-Vorpommern bei ca. 3,4 % während sich in Hamburg der Bestand an Leistungsbeziehenden um 1,4 % verringert.

Abbildung 6: Durchschnittlicher Monatsbestand an Leistungsbeziehenden vor und nach der Revision nach Bundesländern 2017

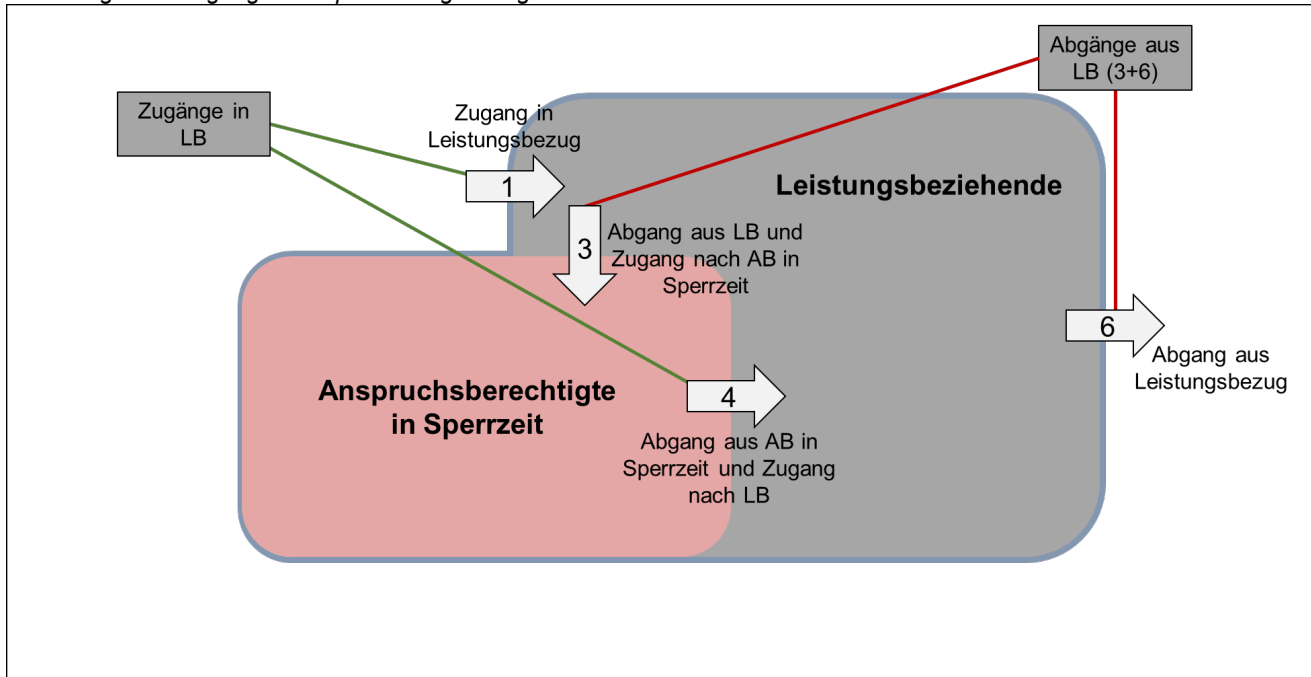


Diese Veränderungen können auf kleinerer regionaler Ebene auch stärker ausfallen. Mit der Revision im März 2020 wird ein ausführlicher Bericht über die quantitativen Effekte der Revision veröffentlicht.

3.2.2 Bewegungen

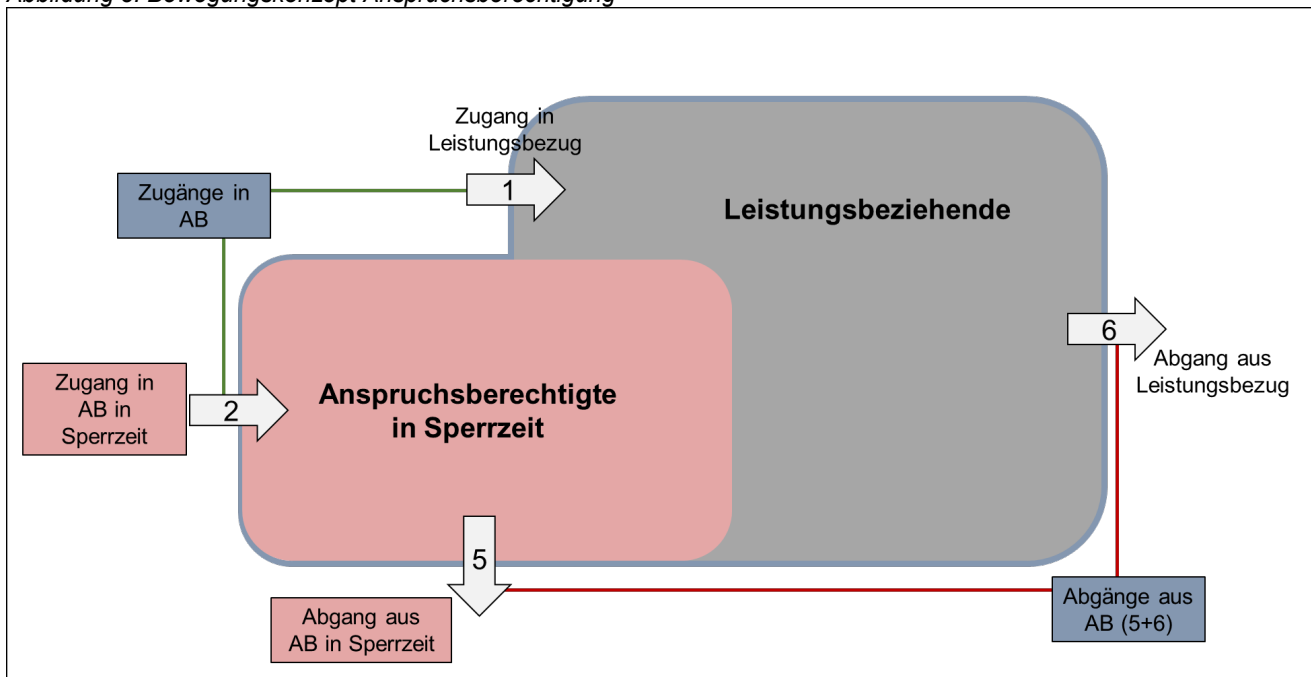
Aufgrund der erweiterten Darstellung der Personengruppen ergeben sich neue Messgrößen für die Bewegungen in der Arbeitslosengeldstatistik. In den Abbildungen 7 und 8 wird das neue Bewegungskonzept detailliert dargestellt. Das Bewegungskonzept erweitert sich durch Zu- und Abgänge in bzw. aus Sperrzeit. Als Zugang in Leistungsbezug (Zugänge 1 und 4, siehe Abb. 7) wird künftig nicht mehr nur der reine Zugang in die Arbeitslosengeldstatistik gezählt, sondern auch der Zugang aus einer Sperrzeit in Leistungsbezug. Ein Abgang aus Leistungsbezug gliedert sich ebenfalls in zwei Abgänge (Abgänge 3 und 6, siehe Abb. 7), zum einen in einen Abgang aus der Anspruchsberechtigung und zum anderen in einen Abgang in Sperrzeit.

Abbildung 7: Bewegungskonzept Leistungsbezug



Der Zugang in Anspruchsberechtigung in Sperrzeit (Zugänge 2 und 3, siehe Abb. 7 und 8) setzt sich aus den Zugängen in Sperrzeit sowohl aus Leistungsbezug als auch aus einer Phase, in der die Person nicht anspruchsberechtigt war, zusammen. Summiert man den Abgang aus der Sperrzeit in Leistungsbezug sowie den Abgang aus der Sperrzeit in die Nicht-Anspruchsberechtigung, erhält man die Abgänge aus Anspruchsberechtigung in Sperrzeit (Abgänge 4 und 5, siehe Abb. 7 und 8).

Abbildung 8: Bewegungskonzept Anspruchsberechtigung



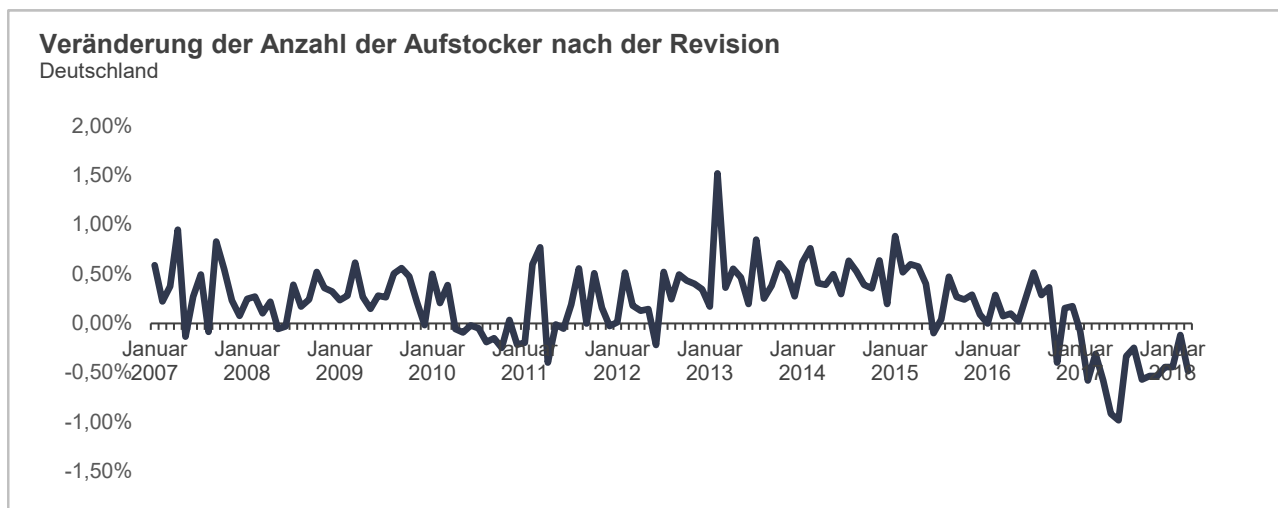
Für den Zugang in Anspruchsberechtigung (Leistungsbezug plus Anspruchsberechtigung in Sperrzeit) zählen nur die Zugänge aus Phasen, in denen die Personen nicht anspruchsberechtigt waren (Zugänge 1 und 2, siehe Abb. 8). Das können Personen sein, die im jeweiligen Monat neu oder auch nach einer Unterbrechungsphase wieder in der Arbeitslosengeldstatistik gezählt werden. Bei den Abgängen werden ebenfalls die Abgänge aus der Anspruchsberechtigung (Leistungsbezug plus Anspruchsberechtigung in Sperrzeit) in die Phasen, in denen die Personen nicht anspruchsberechtigt sind, dargestellt (Abgänge 5 und 6, siehe Abb. 8).

3.3 Aufstocker

Mit dem Begriff Aufstocker werden Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht den Bedarf ihrer Bedarfsgemeinschaft deckt. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II aufgestockt. Per Definition der Grundsicherungs- und Arbeitslosengeldstatistik, ist der Aufstocker eine Person, bei der eine Regelleistungsberechtigung und Erwerbsfähigkeit im SGB II (= ELB) mit einem Leistungsbezug von AlgA oder AlgW im SGB III zusammentrifft. Die Anspruchsberechtigten in Sperrzeit, die gleichzeitig ELB sind, werden nicht als Aufstocker erfasst.

Mit der Revision wird das Konzept des Aufstockers in der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II und in der Arbeitslosengeldstatistik nach dem SGB III vereinheitlicht. Im Zuge dieser Vereinheitlichung werden die unterschiedlichen Wartezeitstände (Arbeitslosengeldstatistik 2 Monate, Grundsicherungsstatistik 3 Monate) berücksichtigt und Aufstocker in beiden Statistiken einheitlich nach 3 Monaten berichtet. Das bedeutet eine nachlaufende Veröffentlichung dieses Merkmals in der Arbeitslosengeldstatistik. Aufgrund der erläuterten Anpassungen wird die Anzahl der Aufstocker nach der Revision leicht von den bisher veröffentlichten Zahlen abweichen (siehe Abbildung 9).

Abbildung 9: Veränderung der Anzahl der Aufstocker nach der Revision



3.4 Sperrzeiten Fallkonzept

Parallel zur neuen Berichterstattung über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit (Personenkonzept) wird die Berichterstattung über Sperrzeiten (Fallkonzept) unverändert beibehalten.

Informationen über die Sperrzeit als Verwaltungsakt können nur über dieses Berichtssystem bereitgestellt werden, während die neue Information über Anspruchsberechtigte in Sperrzeit ein alternatives Konzept darstellt und sowohl die Statistik über Sperrzeiten als auch die Statistik über Arbeitslosengeld ergänzt.

4 Fazit/Ausblick

Die quantitativen Auswirkungen der Revision auf die zentrale Berichtsgröße der Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bewegen sich mit der Umstellung des Messkonzeptes in engen Grenzen. Mit dem neuen Messkonzept wird eine Schärfung in den Randbereichen dieser Statistik und eine verbesserte, konsistente Darstellung der unterschiedlichen Personengruppen erreicht.

Damit eine einheitliche Darstellung in der statistischen Berichterstattung im Zeitverlauf gewährleistet ist, muss die gesamte Berichterstattung am neuen Messkonzept ausgerichtet werden. Dies erfordert eine umfassende Revision der Arbeitslosengeldstatistik. Die Revision bezieht sich auf alle Informationen der Statistik über Arbeitslosengeld seit dem Jahr 2005. Im März 2020 werden die revidierten Daten veröffentlicht.

Ein weiterer Methodenbericht zur Revision der Arbeitslosengeldstatistik mit den quantitativen Effekten wird zeitgleich mit der Veröffentlichung der revidierten Daten im März 2020 erscheinen.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

- [Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
- [Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
- [Ausbildungsmarkt](#)
- [Beschäftigung](#)
- [Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
- [Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
- [Leistungen SGB III](#)
- [Berufe](#)
- [Bildung](#)
- [Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
- [Einnahmen/Ausgaben](#)
- [Familien und Kinder](#)
- [Frauen und Männer](#)
- [Langzeitarbeitslosigkeit](#)
- [Migration](#)
- [Regionale Mobilität](#)
- [Wirtschaftszweige](#)
- [Zeitreihen](#)
- [Amtliche Nachrichten der BA](#)
- [Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.